

Die Auflösung von Klöstern: Das Benediktinerkloster St. Ludgeri vor Helmstedt 1802/1803

Von Christof Römer

1. Rechtslage und geschichtlicher Hintergrund

Am 27. November 1802 schrieb Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig einen sehr persönlich gehaltenen Brief an den Abt des von Preußen damals schon sequestrierten Klosters Werden, Beda Savels¹. Es war die Antwort auf einen Brief des Abtes vom 19. November, worin dieser den Herzog um eine ihm in seiner Eigenschaft als Abt von Helmstedt zustehende Pension nachsuchte: „Wir beklagen“, so schrieb der Herzog, „mit denselben [den Klosterangehörigen] das traurige Opfer, welches dieselben der allgemeinen Reichs Wohlfahrt haben mit bringen müssen, und wünschen aufrichtigst, daß der ... Abt in der künftigen Ruhe und Wohlfahrt unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes ... einen hinlänglichen Trost und Ersatz für die unangenehmen Begebenheiten, welche dieselben anietzo betreffen, finden möge.“ Was nun freilich seinen Wunsch auf Entschädigung als Abt von Helmstedt anginge, so könne seiner Darlegung der Beziehungen zwischen Werden und Helmstedt nicht gefolgt werden, seine Ansprüche müßten daher abgelehnt werden.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, regierend 1780–1806, ein anerkannt aufgeklärter Monarch, aber auch naher Verwandter der preußischen Dynastie und engster Verbündeter des konservativen Preußens², setzte sich hier und allgemein, über die Anspruchsgrundlage des Abtes in unhistorischer

1 Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (künftig NStAW), Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, f. 3. Brief des Abtes vom 13. 11. 1802: Ebd. f. 6–7.

2 ADB 15, 1882, S. 272–281 (P. Zimmermann); NDB 11, 1977, S. 224f. (J. König); Selma Stern, Karl Wilhelm Ferdinand Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Hildesheim usw. 1921.

Weise hinweg, indem er die Konstruktion der Doppelabtei Werden-Helmstedt³ praktisch leugnete. Der Herzog und die braunschweigische Regierung ließen sich in diesem Sinne beraten von dem damals sehr angesehenen Staatsrechtler, Publizisten und braunschweigischem Hofrat Dr. Karl Friedrich Häberlin, Professor der Landesuniversität Helmstedt (1786), der u. a. Braunschweig-Wolfenbüttel 1798 beim Friedenskongreß von Rastatt vertreten hatte und als Geheimer Justizrat ab 1799 der braunschweigischen Regierung noch mehr verpflichtet war⁴. Häberlin behauptete in seinem Gutachen, das Benediktinerkloster St. Ludgeri vor Helmstedt sei mit dem Kloster zu Werden an der Ruhr nur in einer Fraternität verbunden. Tatsächlich ließ sich aber auch nach dem damaligen Stand der reichsrechtlichen Forschung kaum bestreiten, daß Werden und Helmstedt zwar zwei Abteien darstellten, diese sich aber in einer institutionellen Union befanden, kirchenrechtlich und reichsrechtlich, und daß der Abt von Werden gleichzeitig Abt von Helmstedt war. Das soll und braucht hier nicht im einzelnen erörtert werden⁵.

Immerhin war diese Union die Ursache, wieso das Helmstedter Kloster im 16. Jahrhundert in einer fast vollständig lutherischen Umwelt nicht protestantisiert wurde und nach der offiziellen lutherischen Reformation im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel 1568 – in der Stadt der lutherischen Landesuniversität – eine katholische Insel blieb⁶. Das Fürstentum wagte es trotz Inhaberschaft der Gerichtsvogtei mit Rücksicht auf Kaiser und Reichsrecht nicht, dieses Helmstedter Kloster landesherrlich zu vereinnahmen. Mehr noch: seit 1491 waren die Braunschweiger Fürsten und nach 1635 die Welfenfürsten ins-

3 Doppelabtei: Wilhelm Stüwer, *Die Reichsabtei Werden an der Ruhr* (Germania Sacra NF 12), Berlin usw. 1980, S. 189 ff.; Materialien zu diesem Verhältnis auch in: *Das Jahrtausend der Mönche. Kloster Welt Werden 799–1803 / Ruhrlandmuseum*, hg. v. Jan Gerchow, Köln 1999.

4 K. F. Häberlin: ADB 10, S. 278; NDB 7, S. 420; Braunschweigisches Biographisches Lexikon (1996), S. 239 (Nicole Warmbold); Ernst Fischer, Carl Friedrich Häberlin, ein braunschweigischer Staatsrechtler und Publizist, 1914; Artur Behse, *Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts* (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 12), Wolfenbüttel 1920, S. 119 ff., 158.

5 Geschichte des Helmstedter Klosters: Christof Römer, *Helmstedt St. Ludgeri* (Germania Benedictina VI, Norddeutschland, hg. v. U. Faust), St. Ottilien 1979, S. 163–199; Dieter Stubbendiek, *Stift und Stadt in ihren gegenseitigen Beziehungen*. Diss., Göttingen 1974.

6 Wie Anm. 5 und Christof Römer, *Katholisches Benediktinerkloster und lutherische Landesuniversität*. In: *Die Bedeutung des Klosters St. Ludgerus für Helmstedt und Ostfalen* (Beiträge zur Geschichte des Landkreises und der ehemaligen Universität Helmstedt 10), Helmstedt 1997, S. 31–45.

*Helmstedt, St. Ludgeri und Doppelkapelle*

gesamt Lehnnehmer beim Abt der Doppelabtei für die vom Kloster Helmstedt 1491 an den Braunschweiger Fürsten abgetretene Hoheit über die Stadt und die Feldmark zu Helmstedt⁷. Von evangelischer Seite hatte man Ende des 16. Jahrhunderts wohl auch auf ein Aussterben des Klosters gehofft. Aber aus Werden wurden immer wieder Mönche nach Helmstedt geschickt, bis in die letzten Zeiten, denn aus dem protestantischen Umfeld erwachsen dem Helmstedter Kloster naheliegenderweise praktisch keine Professoren mehr. Das Kloster gewann in der Barockzeit ökonomische Statur, wie seine großzügig angelegten

⁷ Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), S. 143 ff.; Römer, *Helmstedt St. Ludgeri* (wie Anm. 5), S. 181 ff.

Bauten ausweisen⁸ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sammelte sich in der Klosterfreiheit eine kleine katholische Gemeinde außerhalb des Klausurbereiches (in der Straße „Ostendorf“); auch wurde das Kloster zur Stütze versprengter Katholiken im Braunschweiger Raum; die Geschichte des Klosters im Zeitalter der Aufklärung kann hier schon aus Raumgründen nicht erörtert werden⁹.

Ende des 18. Jahrhunderts führten die politischen Ereignisse zu einer neuen Konstellation im Verhältnis der Abteien Werden und Helmstedt zueinander. Die Abtei Helmstedt diente dem Werdener Abt Bernhard Bierbaum 1794 bis zu seinem Tod 1798 als Fluchtort angesichts der Kriegsunruhen am Niederrhein¹⁰. Bierbaum hatte wie viele Werdener lange in Helmstedt gewohnt, als Pastor, Kellner und zuletzt als Propst von 1759 bis 1780¹¹. An Abt Bierbaum erinnert noch heute sein Grabstein in der Peterskapelle, also der „Unterkirche“ der sog. Doppelkapelle im Paßhof; der Stein trägt die Inschrift: Gallorum arma fugiens hic tutus¹². Zu seinem Nachfolger als Abt von Werden und Helmstedt wurde 1798 der erwähnte Beda Savels gewählt. Als Propst von Helmstedt amtierte seit 1795 Modestus Stemler; dieser brachte 1800 ein neues, aufklärerisch gehaltenes Gesangbuch für die Katholiken im reichsunmittelbaren Bezirk Helmstedts heraus, das beim Universitätsdrucker Fleckeisen in Helmstedt verlegt wurde. Eine solche Publikation war – absichtlich oder nicht – eine Demonstration der staatlichen Eigenständigkeit des Klosters, denn Gesangbücher konnten nur mit landesherrlicher Autorisation veröffentlicht werden¹³.

8 Römer, Helmstedt St. Ludgeri (wie Anm. 5), S. 173 ff.; Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 155 ff.; Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Braunschweig, bearb. v. P. J. Meier, Wolfenbüttel 1896, S. 29 ff.; Ingrid Henze, Zur Geschichte der Helmstedter Benediktinerabtei St. Ludgeri: Die lateinischen Inschriften an den Wirtschafts- und Konventsgebäuden ..., in: Braunschweigische Heimat 64 (1978).

9 Christof Römer, Ein Reichskloster als katholischer Stützpunkt in Niedersachsen: St. Ludgeri zu Helmstedt in der Barockzeit, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48 (1980), S. 49–63.

10 Flucht nach Helmstedt: Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 366; August Mutke, Der heilige Ludgerus und die St. Ludgerikirche in Helmstedt, Helmstedt 1909, S. 45; Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 200.

11 Lebenslauf bei Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 365 f.; vgl. auch Kloster Welt (wie Anm. 3), Kat.-Nr. 326 mit Abbildung seines Porträts.

12 Grabstätte: Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 366; Die Bau- und Kunstdenkmale des Kreises Helmstedt (wie Anm. 8), S. 16; Christof Römer, St. Ludgeri Helmstedt (Große Bau- und Kunstdenkmäler H. 329), 2. Aufl. 1991, besonders S. 9.

13 Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 387.

2. Die Säkularisation des Klosters

Damals drohte schon die Säkularisation der geistlichen Reichsstände. Die öffentliche Diskussion darüber und die allgemeinen politischen und kirchlichen Konstellationen, die zu den Mediatisierungen und Säkularisationen im Reich führten, müssen hier, als einer lokalen Studie, vorausgesetzt werden¹⁴. Die hier relevante Phase setzte ein mit den Friedensverhandlungen zu Rastatt 1799, wo die Entschädigungen für die links des Rheins begüterten Fürsten vereinbart wurden. Mit dem Frieden von Luneville 1801 begann die konkrete Phase dieses Entschädigungsverfahrens: eine Reichsdeputation sollte die Prozeduren regeln und die Entscheidungen sanktionieren¹⁵, was dann zu dem berühmten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 führte¹⁶. Dabei setzte Preußen (wie andere Fürsten auch) auf Sonderabmachungen mit Frankreich. Im Geheimvertrag von 23. Mai 1802 wurden Preußen u. a. die „Stifte“ Elten, Essen und Werden zugesprochen, am 3. Juni vereinbarten die beteiligten Mächte und Staaten die neue Aufteilung des Reiches. Noch vor der offiziellen Entscheidung der Reichsdeputation am 21. Oktober nahm der preußische König ungeachtet des Protestes von Abt Beda Savels auch Besitz von der Reichsabtei Werden. Am 3. August besetzte eine „Spezial-Organisationskommission“ mit militärischer Bedeckung das Kloster an der Ruhr und übernahm die Verwaltung, insbesondere die der Kassen. Abt Beda, der Konvent und die Amtsträger des Klosters kamen nicht umhin, mit dieser Kommission zu kooperieren. Am 5. Dezember 1802 stellte die Kommission ihren Bericht fertig, und am 18. Dezember 1802 erging die formelle Kabinettsordre zur Aufhebung der Abtei Werden, die am 3. Januar 1803 dem Abt und dem Konvent eröffnet

14 Hierzu beispielhaft und mit Literatur: Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland, hg. v. G. Mölich, J. Oepen, W. Rosen, Essen 2002; Harm Klueting, Das Ende der alten Klöster. Die Aufhebung der Klöster und Stifte in Westfalen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Westfälisches Klosterbuch. Teil 3, Münster 2003, S. 295–331, bes. S. 295 ff. und S. 297, Anm. 9.

15 Vgl. dazu die Beiträge in: Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland (wie Anm. 14). Die politischen Ereignisse aus niedersächsischer Perspektive: Christof Römer, Niedersachsen im 18. Jahrhundert (1714–1803), in: Geschichte Niedersachsens, begründet von H. Patze, Bd. III/1, S. 219–346, vor allem S. 335 ff.

16 Klaus-Dieter Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche, 1969; Die Säkularisation von 1803, bearb. v. Rudolfine Freiin von Oer, Göttingen 1970 (Historische Texte / Neuzeit 9); Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, hg. v. Ulrich Hufeld, Köln Weimar 2003 (UTB für Wissenschaft 2387).

wurde. Die Pensionen folgten den von der Reichsdeputation vorgesehenen Sätzen¹⁷.

Welche Konsequenzen ergaben sich aus diesen Vorgängen für die Reichsabtei Helmstedt? Die Akten im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel gestatten eine recht genaue Analyse der Vorgänge und Zusammenhänge¹⁸. Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel¹⁹ war bedacht, seine Landeshoheit über die Abtei zu vervollständigen; es übte ja schon die hohe Gerichtsbarkeit in der abteilichen Immunität und im Klosterdorf Emmerstedt aus, und verfügte bereits über die Hoheitsrechte in der Klosterfeldmark rund um Helmstedt. Nur durch die Union zwischen Werden und Helmstedt war es daran gehindert gewesen war, diese kleine Immunität seinem Landesstaat einzuverleiben²⁰. Auch die vollständige Hoheit über das schon weitgehend beherrschte reichsunmittelbare Damenstift Gandersheim galt es zu sichern²¹. Braunschweig-Wolfenbüttel war daher dringend interessiert, für Helmstedt und Gandersheim Gewinner der Säkularisation zu werden, obgleich der regierende Herzog, wie auch im zitierten Brief an Abt Beda Savels erkennbar, ein grundsätzlicher Gegner der Mediatisierungen und Säkularisierungen war.

Nun hatte Braunschweig-Wolfenbüttel keine Territorien links des Rheines. Wegen seiner engen Allianz mit Preußen und dem Einfluß des Herzogs beim Berliner Hof²² fiel es Karl Wilhelm Ferdinand aber nicht schwer, diese seine Interessen auch durchzusetzen, nämlich die Abtei Helmstedt von der zu Werden abzukoppeln, und die „Stifte“ Gandersheim und Helmstedt und seinem

17 Franz Körholz, *Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten 1802–1806* (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung NF 14), Münster 1907; Stüwer, *Werden* (wie Anm. 3), S. 114; Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), 200 f.; *Kloster Welten* (wie Anm. 3), im Katalogteil (Jan Gerchow) S. 482 f. Entschädigungen: vgl den Reichsdeputationshauptschluß (wie Anm. 16), § 51 und 57.

18 NStAW, Hauptbestand Kloster St. Leger: Rep. 11 Alt Ludg, darunter u. a. Nr. 6 (betr. Katholische Gemeinde), Nr. 36 (Klostergerichtssachen), Nr. 62 (Heberegister für Säkularisation), usw.; Kammerakten: Rep. 4 Alt 3 Ludg, dort bes. Nr. 6 (bzw. 6305) und weiterhin bes. Nr. 16–36 (bzw. 6001–6023): Akten Geheimer Rat, dort besonders Rep. 2 Alt, Nr. 1457 (Ratifikation und Exekution des neuesten Reichsdeputationshauptschlusses betr. 1802–1804).

19 Der Begriff „Fürstentum“ ist bewußt ausschließlich verwendet, denn staatsrechtlich wurde das Land erst 1815 ein „Herzogtum“.

20 Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), S. 169 ff.

21 Hans Goetting, *Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim* (Germania Sacra NF 7 /I), Berlin 1973, S. 223 ff., 231 ff.

22 Stern, *Karl Wilhelm Ferdinand* (wie Anm. 2), passim.

Fürstentum zuschlagen zu lassen. In der Regensburger Deklaration vom 8. Oktober 1802 wurden diese „Stifte“ dem Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel förmlich zugesichert und im Reichsdeputationshauptschluß wird im § 4 festgesetzt: „... Dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Abteyen: Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von zweytausend Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau“ (in Mosigkau)²³. Dabei galt die Helmstedter Abtei als Kompensation für die bisherigen Schutzrechte Braunschweig-Wolfenbüttels gegenüber der Reichsstadt Goslar, die ja an Preußen fiel. In einem Brief des Herzogs an den Oberamtmann Lampe zu Wobbeck, der als Verwalter der zu säkularisierenden Helmstedter Abtei eingesetzt werden sollte, heißt es dazu unter dem Datum 15. November (Ausfertigung 16. November): „Euch ist bekannt, wie uns in den neuesten Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte Rußland und Frankreich, wegen unsers bey der Reichsstadt Goslar verlohrenen Schutzes, auch das Closter St. Ludgeri bey Helmstedt, als unser Eigenthum zugetheilet worden ist...“²⁴.

Während aber Preußen, wie erwähnt, schon am 3. August die Abtei Werden an der Ruhr sequestrierte, wartete Braunschweig-Wolfenbüttel auf den offiziellen Beschluß der Reichsdeputation vom 8. Oktober bzw. auf die zum 21. Oktober datierte offizielle Mitteilung. Die Braunschweiger Regierung bereitete sich aber vor, wie das vom 4. Oktober datierte Gutachten des erwähnten herzoglichen Rechtsberaters Professor K. F. Häberlin zur „Vorstellung des Stiftes St. Ludgeri Helmstedt“ erkennen läßt. Tenor des Gutachtens von Häberlin war, daß die Helmstedter Abtei rechtlich und wirtschaftlich selbständig gewesen sei, wie oben schon dargelegt. Es ging bei dem Gutachten darum, die Abgrenzung zu dem jetzt preußisch gewordenen „Stift“ Werden zu betonen²⁵.

Mit der förmlichen Inbesitznahme des dem „Herzoglich. braunschweigischen Hause“ durch die Reichsdeputation „zugetheilten“ Klosters, wie es in den Schreiben der Regierung zu Braunschweig hieß, wurde am 1. November 1802 eine „Kommission“ beauftragt, mit dem Justizrat Kerll und dem als „Actuarius“ beigeordneten Polizeikommissar Meier, beide beim fürstlichen Oberamt

23 In der Textausgabe von Hufeld (wie Anm. 10), S. 77; vgl. Goetting, Gandersheim (wie Anm. 21), S. 231.

24 NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 5 (= 6326); zu Lampe auch: Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 36. Brief des Herzogs vom 3. 3. 1803.

25 Gedruckt als Anhang I des Pro Memoria vom 15. 3. 1803 in NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, f. 66–86; Häberlin als Prozeßanwalt und Diplomat: Fischer, Häberlin (wie Anm. 4), S. 53 ff.

Schöningen bestallt. Die „Kommission“ erhielt eine detaillierte Instruktion von 18 Punkten über die vorgeschriebene Vorgehensweise: sie sollten das Kloster mit allen Gütern mit Wirkung zum 1. Dezember in Besitz zunehmen und dem Klosterkonvent den Entschädigungsplan zu unterbreiten²⁶. Am 5. November nahm die Kommission ihre Arbeit auf. Gemäß der Instruktion legiti- mierten sich die Kommissare gegenüber der Klosterleitung und erläuterten ihren Auftrag unter Hinweis auf den Indemnisationsplan der Mächte. Dann wurden die versammelten Konventualen, nämlich Propst Modestus Stemmler und acht weitere Konventuale sowie zwei Priester-Emigranten, über die Ver- hältnisse des Klosters, insbesondere Vermögen, Einkünfte und Immobilien, ausgiebig befragt. Anschließend sollte das Archiv unter Siegel genommen wer- den, was aber sich nicht sofort als möglich erwies, da es keine Gesamtübersicht der Archivalien gab. Die bisherigen klösterlichen Siegel nahm die Kommission an sich; diese sollten durch ein anderes mit einem Pferd, also dem Landeswap- pen ersetzt werden. Die Bediensteten des Klosters und die Angehörigen der reichsunmittelbaren Klosterfreiheit – im wesentlichen die Einwohner und Mietlinge der Straße Ostendorf – wurden auf den Herzog vereidigt, soweit diese nicht schon früher als braunschweigische Landesuntertanen einen sol- chen Eid geleistet hatten.²⁷

Gemäß der Instruktion durften die Konventualen zunächst im Kloster blei- ben, auch über den Tag der förmlichen Aufhebung des Klosters am 1. Dez. 1802 hinaus. Auf eine Erbhuldigung der „Geistlichen“ verzichtete man: Dies wurde in der Instruktion als nicht nötig bezeichnet, da man ja mit deren Ver- lassen des Landes rechnete bzw. sie gar nicht erst zu Landesuntertanen machen wollte. Justizrat Kerll und sein Mitarbeiter Meier wohnten nun mehrere Wo- chen im Kloster, um die verschiedenen von der Instruktion geforderten Inven- tare zu erstellen, wobei der Konvent offensichtlich kooperativ mitgewirkt hat. Es winkten sehr hohe Pensionen, was die Kommission den Konventualen si- cher auch übermittelt hatte.

Nachdem die beiden Kommissare die allgemeine Erfassung der klösterli- chen Verhältnisse im wesentlichen geleistet hatten – die umfangreichen detail- lierten Inventare verbunden auch mit Vermessungen und Handskizzen legen

26 NStAW, Rep. 11 Alt Ludg. Nr. 6, f. 148 ff., datiert 1. November 1802, Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 201 und dort Anm. 229.

27 NStAW, Rep 11 Alt Ludg, f. 158 ff.

noch heute Zeugnis davon ab²⁸ –, kam am 30. November 1802 in einer förmlichen Zusammenkunft der Kommission mit den Konventualen der „Todes-tag“ des Helmstedter Klosters, wie August Mutke, Pfarrer an St. Ludgeri in seiner Chronik 1909 anschaulich schrieb: „Nachdem die Konventualen noch vormittags in der Kirche ihre Chorstunden verrichtet und nachmittags im Remter zusammen gespeist hatten, erschien am Nachmittage ein Kommissar des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, versammelte den Propst, Prior und die Patres und erklärte vor versammeltem Konvente, daß laut höherem Beschlusse dieses Kloster hiermit aufgehoben und dessen Gut den landesfürstlichen Domänen einverleibt werde, daß die Kirche mit ihrem Zubehör jedoch als Pfarrkirche für die katholische Gemeinde von Helmstedt fortbestehen solle“²⁹.

3. Die Konventualen: Lebensläufe und Abschied vom Kloster

Im Jahre 1802 lebten neun Konventuale und zwei Priesteremigranten im Kloster zu Helmstedt. Die Angaben in den Konventualenlisten von 1802 erlauben in Verbindung mit den von W. Stüwer in seinem *Germania Sacra*-Inventar zum Kloster Werden beigebrachten biographischen Daten eine Rekonstruktion der Lebensläufe dieser Helmstedter Konventualen³⁰. Alle Konventualen hatten ihre Profeß im Kloster Werden abgelegt, dort ihre Priesterweihe erhalten und waren dann irgendwann nach Helmstedt versetzt worden. So war der Senior Ludger Beckers schon 1767, also vor 35 Jahren, damals als Prediger nach Helmstedt gekommen. Im Jahre 1782 kam Robert Meyer als „culinarius“

28 Akten dazu: NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 32–34; Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 14 (= 6320), Nr. 16–17 (= 6323, 6302), Nr. 19 (= 6304), Nr. 20 (= 6301), Nr. 32–34 (= 6306, 6307, 6327). Das Inventar des Mobilienbesitzes Akte 4 Alt 3 Ludg, Nr. 33 (= 6307) ist zitiert in *Kloster Welt* (wie Anm. 3), Kat.-Nr. 331. Vermessungen: NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg., Nr. 22 (= 6331); ein Inventar mit Lageplan des Klosters: ebd. Nr. 34 (= 6327).

29 August Mutke, *Ludgerikirche* (wie Anm. 10), S. 46f., vgl. auch Stubbendiek, *Stift und Stadt* (wie Anm. 5), S. 201f.

30 Lebensläufe in den Akten: Rep. 11 Alt Ludg f. 158: Konventsliste 5. November 1802; Rep. 4 Alt 3, Nr. 6 (= 6305), besonders f. 1–3 (Übersicht); es folgen als Anlagen Personalakten der Pensionäre 1802, samt Gesundheitszeugnissen; Rep. 11 Alt Ludg Nr. 6, dort Druck, Anhang VIII vom 9. März 1803: damals anwesende Konventualen. Die Personalliste vom 30. Nov. 1802 aus dieser Akte, zitiert 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6305, bildet in *Kloster Welt* (wie Anm. 3) die Kat.-Nr. 330. Ergänzend sind die Lebensläufe bei Stüwer, *Werden* (Anm. 3) für die Einzelpersonen heranzuziehen, vgl. dort das Register.

nach Helmstedt, tätig ab 1793 als „granarius“, also Kornschreiber³¹. Im Jahre 1788 übersiedelten Everhard Brewer als Katechet, dann culinarius 1793, und schließlich Mitpfarrer, sowie Heinrich Küster nach Helmstedt, dieser als Katechet ab 1793, abgelöst als solcher, dann culinarius. 1790 folgten aus Werden Engelbert Paes (oder Paas), der Katechet wurde, und Ferdinand Gobliaire, 1793 Norbert Lensch als Prior und Pfarrer, und Joseph Dittges als Kellner.

Die höchsten Ämter bekleideten 1802 also Stemler als Propst, Lensch als Prior und Dittges als Kellner. Beheimatet waren diese neun Konventualen nicht im engeren Umkreis von Werden, stammten aber überwiegend aus dem Niederrhein-Bereich, nämlich dem Raum Düsseldorf (drei) und dem niederländischen Limburg (drei). Die anderen kamen aus dem Rhein-Main-Bereich, nämlich dem Mainzischen (einer) bzw. dem fränkischen Tauberbischofsheim (zwei). Die beiden emigrierten Benediktiner, die 1802 im Helmstedter Kloster lebten, stammten aus Nordfrankreich: im Konventualenverzeichnis der Kommission heißt es: Noch befinden sich auf dem Stift Französische Ausgewanderte Benedictiner Geistliche namens Medardus Regnier, 44 Jahre alt aus Arras und Petrus Léqueux, 40 Jahre, aus Amiens („Anchen“)³² – der sprachungebildete Actuarium schrieb die französischen Namen nach Gehör.

Dieses Protokoll der Kommission über die Zusammensetzung des Konvents entstand an dem Tage des Eintreffens der Kommission im Kloster: die Konventualen wurden über ihren Status im Kloster, über Alter und Herkunft sowie über Befindlichkeiten und Wünsche für die Zukunft befragt. Die beiden ältesten waren der Senior Becker (70) und der Propst Stemler (62), es folgten der Kornschreiber Meyer (53) und der Kellner Dittges (48), die fünf anderen waren 40–42 Jahre alt; ganz junge Konventuale fehlten also ganz. Zwei von den neun Konventualen waren krank: der Küchenmeister Küster, erst 40, litt an Lungenschwindsucht, der Senior Becker, 70, war in Folge eines Schlaganfalls vor 8 Jahren pflegebedürftig.

Über ihre Zukunftspläne befragt, antwortete Propst Stemler, daß er wegziehen wolle, nannte aber keinen Ort, ähnlich äußerte sich der bisherige Pastor Lensch, der zugleich in allgemeiner Form auf seine Leibesgebrechen hinwies; der Pastor Brewer hingegen erklärte sich bereit, Pastor in Helmstedt bleiben; der Kornschreiber Meyer beabsichtigte nach Meyendorf im Magdeburgischen

31 Laut Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 495 f., im Jahre 1798 verstorben, ein offensichtlicher Irrtum.

32 NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (=6305), in der Übersicht f. 1–3.

zu ziehen (wo sich ein katholischer Zisterzienserinnenkonvent erhalten hatte, der erst 1810 aufgelöst wurde³³); der Kellner Ditzes wollte zu seinem Bruder in Düsseldorf ziehen. Hingegen erklärten der aus Königsheim westlich des Rheins gebürtige Pater Gobliaire und der in Sittard/Limburg beheimatete Katechet Paes, bei Angehörigen „keine Zuflucht“ zu haben und erst ein Unterkommen suchen zu müssen. Ihnen und den beiden Emigranten waren die Territorien links des Rheines verschlossen. Zunächst war allen Konventualen ein Wohnrecht im Kloster bis zum Frühjahr 1803 zugesagt worden. Über die beiden Kranken ließ sich die Regierung Gutachten erstatten³⁴; der Mediziner und Helmstedter Apotheker Prof. Dr. Georg Rudolph Lichtenstein (1804 Hofrat und herzoglicher Leibarzt)³⁵ berichtete, daß er seit 1774 Arzt des besagten Stiftes gewesen sei und beschrieb im einzelnen den Krankheitsverlauf des Seniors. Im übrigen beteiligten sich die Konventualen an den Recherchen der Kommission. Für die Fragen der katholischen Gemeinde wurde besonders Pastor Brewer zugezogen. Im März 1803 sind die damals anwesenden Konventualen wegen der Vereinbarung über den Unterhalt des nach Helmstedt geflüchteten Abtes Bierbaum 1794–1798 befragt worden, dabei fehlte auffälligerweise Propst Stemler³⁶.

Schon im Dezember 1802 hatten die Konventualen die Braunschweiger Regierung wegen der Regulierung der Pensionen angemahnt. Diese antwortete zunächst, sie müsse erst die Einkünfte des Klosters feststellen. Schließlich legte die Regierung mit Datum vom 30. November 1802 folgende Sätze fest: der Propst erhielt 400 rheinische Taler, der Prior und der Kellner je 350 Taler, der Pastor emerite und Senior 250 Taler, das gleiche der Kornschreiber und der Küchenmeister, ebenso der Pater Goubliaire und der Katechet Paes, während den beiden „Französischen Emigranten“ 200 Taler zugestanden wurden. Das waren günstige Sätze gemäß den Vorgaben der Reichsdeputation, zumal auch die innegehabten Klosterämter berücksichtigt waren. Die Einbeziehung der Emigranten zeigt das Wohlwollen der herzoglichen Regierung gegenüber dieser Gruppe. Diese Pensionen sollten „ad dies vitae“ aus Mitteln der im Kloster

33 Meyendorf: Franz Schrader, Die katholisch gebliebenen Zisterzienserinnenklöster in den Bistümern Magdeburg und Halberstadt..., in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 60 (1974), S. 168–212.

34 Medizinisches Gutachten: NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (= 6305), f. 4.

35 Prof. Dr. Georg Rudolph Lichtenstein: Braunschweigisches Biographisches Lexikon (1996), S. 380 f. (Hans-Jürgen Derda).

36 Anwesenheitsprotokoll März 1803, s. o. Anm. 30.

eingerrichteten „Amt-Ökonomie“ gezahlt werden, in viertel- oder halbjährigen Raten gegen Quittung und „attestatis vitae“³⁷.

Die meisten Konventualen blieben nur bis zum Frühjahr 1803 in Helmstedt. Der Katechet Paes (Paas) wurde bei der Neukonstruierung der Helmstedter Pfarrei Ostern 1803 als Kaplan übernommen, er resignierte im 70. Lebensjahr wegen Heiserkeit 1827, und lebte von seiner Pension als ehemaliger Konventuale. Wie lange die 1802 erfaßten Kranken in Helmstedt verblieben, ist unklar; die Braunschweiger Regierung signalisierte ausdrücklich die einstweilige Duldung. Der Konventuale Meyer wird wohl nach Kloster Meyendorf gegangen sein. Die Mehrzahl der in Helmstedt „heimatlos“ gewordenen, wie Abt Beda das formulierte, kehrten in ihre angestammte Heimat zurück, also überwiegend nach Rheinland und Westfalen; der Kellner Ditges war für die Pfarrkirche St. Maximilian in Düsseldorf tätig, starb aber schon 1803 und wurde in dieser Kirche begraben. Pastor Brewer wurde Garnisonspfarrer in Düsseldorf und starb dort 1813. Der aus Ratingen bei Düsseldorf stammende Prior Lensch starb in seiner Heimat (Todesjahr nicht ermittelbar). Propst Stemler zog in seine Heimat Franken, wo er 1813 verstarb. Der in die Entschädigungszahlungen einbezogene französische Emigrant „Abbé“ Petrus Lequeux fand eine neue Heimat unweit von Helmstedt: er blieb auf Dauer in Braunschweig, wo er Hilfsgeistlicher der dortigen katholischen St.-Nikolai-Kirche wurde und von den 200 Talern lebte, die ihm aus seinem Aufenthalt in St. Ludgeri zustanden; er ist in Braunschweig 1828 im Alter von 66 Jahren verstorben³⁸.

4. Das „Säkularisierungsgeschäft“ im einzelnen

Hoheitsfrage, Gerichtsbarkeit, Einrichtung einer Domäne

Die Reichunmittelbarkeit des Klosters in Helmstedt war räumlich eingegrenzt auf die Klosterfreiheit, also das Klostergelände samt den Wirtschaftsgebäuden – umgeben mit einem Mauerring –, sowie der Häuserreihe in der Straße Ostendorf westlich des Klosterareals. Diese Klosterfreiheit erlosch auf Grund der Entscheidung der Reichsdeputation und der Inbesitznahme durch das Für-

37 NStAW, Rep 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (=6303), besonders f. 45 (12. 12. 1802).

38 Lequeux: Karl Grube, Zur Geschichte der katholischen Gemeinde Braunschweig, Braunschweig 1908, S. 74.

stentum Braunschweig-Wolfenbüttel, bekräftigt durch die Vereidigung der Klosterangehörigen und der Inquilinen, also der mietweise dort Wohnenden auf den neuen Landesherrn. Die bisherigen Mitträger des souveränen Bezirks, die Konventualen, wurden nicht vereidigt. Die bisherige „Schutzherrschaft“ ging in der neuen Landesherrschaft auf³⁹.

Geregelt werden mußten die Gerichtsverhältnisse. Das Kloster war Inhaber des Obergerichts im Dorfe Emmerstedt gewesen; diese war 1654 bei einer Regulierung vom Herzog anerkannt worden, doch übte das Oberamt Schöningen die Criminalia aus. Die Blut- bzw. Kriminalgerichtsbarkeit in der Helmstedter Klosterfreiheit stand dem Herzog zu. Missetäter wurden, wie 1744 zuletzt fixiert worden war, an der Grenze der Immunität vom „Stiftsvogt“ den Beauftragten des Stadtvogts überstellt, denn gemäß Regierungsweisung hatte das Oberamt Schöningen die Criminalia im Klostergelände dem Magistrat übertragen. Das war der Endzustand nach langen Streitereien⁴⁰. In ihren Instruktionen im Herbst 1802 verfügte die braunschweigische Regierung, daß der zuständige Syndicus und Justitiarius, Hofrat Kratzenstein, da er schon Dienste für die Regierung leistete, nicht erneut huldigen sollte. Schon am 28. Dezember 1802 entschied die Regierung offenbar gegen die Wünsche der Stadt Helmstedt, daß die Gerichtsbarkeit im Klosterbereich vom Magistrat an das Amt Schöningen übergehen solle, ebenso wie schon das Obergericht über das Dorf Emmerstedt. Im Jahre 1804 bekräftigte die Regierung noch einmal ihre Entscheidung, auf Grund eines erneuten Vorstoßes vom Helmstedter Magistrat⁴¹.

Der Klosterhaushalt sollte, wie am 3. März 1803 ausdrücklich von der Regierung verordnet wurde, vor der Hand nicht verpachtet, sondern „administriert“ werden. Dafür war der bisherige Oberamtmann Lampe zu Wobbeck ausesehen. Alle Besitzungen und Nutzungsrechte des Klosters gingen auf die

39 NStAW, Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 17 (= 6302), Nr. 19, 20 (= 6304, 6301), usw., auch besonders Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, f. 148 ff.

40 Römer, Reichskloster (wie Anm. 9); Hermann Kleinau, Geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes Braunschweig. Bd. 1–2, Hildesheim 1967–1968, dort Bd. 1, S. 176 f., Artikel Nr. 557 Emmerstedt; Bd. 2, S. 531 f., Artikel Nr. 1799 Sankt Ludgeri, Klostergericht. Kleinau nennt für Emmerstedt irrigerweise nur Rechte des Amtes Schöningen, bzw. bezeichnet die Klosterrechte als Untergericht.

41 NStAW, 4 Alt 3 Ludg, Nr. 36 (= Nr. 6308). Kleinau, Ortsverzeichnis (wie Anm. 40), Bd. 2, S. 532, formuliert entgegen den zitierten Akten, die 1802 ein Ende der Gerichtstätigkeit des Magistrats in der neuen Domäne St. Ludgeri manifestieren, irrig: „Diesen Zustand beendete die Einrichtung westphälischer Behörden“.

somit neu geschaffene landesherrliche Domäne über. Sonderrechte der Helmstedter Bürgerschaft, insbesondere das mit dem Kloster 1545 vertraglich vereinbarte „Näherrecht“ wurden kategorisch abgewiesen. Die „Schöningsche Feldvogtei“ über die Helmstedter Feldmark, so verfügte die Regierung, soll „ganz aufhören“ und dem Amt einverleibt werden, die wenigen Emolumente dieses Feldvogtsdienstes aber dem Amt Schöningen auferlegt werden. Der künftige Domänenpächter erhielt einen Sitz im Schöningschen Gericht für seinen Bereich. Die Jahrhunderte alten Regelungen für die Flurverhältnisse wurden also jetzt als störend empfunden, sollten aber dort, wo Rechtsansprüche geltend gemacht werden konnten, zumindest formal beachtet werden.⁴²

Herrschafts- und Vermögenssäkularisierung – im Sinne der an E. R. Huber und K. D. Hömig anknüpfenden Kategorien⁴³ – waren also miteinander verknüpft. Dabei wurden die bisherigen 52 klösterlichen „Offizianten“, beginnend mit dem 76jährigen Hofrat Kratzenstein, seit 1758 (!) im Dienst des Klosters als Syndicus des Klosters, und endend mit dem Gärtner und dem Schäfer, weitgehend in den Dienst der neuen Domäne übernommen; auch wurden die Verhältnisse der im Haushalt und sonst im Wirtschaftsbetrieb oder im Forstwesen des Klosters Tätigen entgegenkommend geregelt, z. B. mit dem Vermerk „Förster verbleibt“⁴⁴. Die sozialen Folgen betrafen also weniger die Bediensteten der Klosterökonomie und der Forsten als vielmehr die Bürger der Stadt Helmstedt, die wegen jetzt gutsmäßigen Betriebsweise der Domäne St. Ludgeri ihre günstigen Leihe- bzw. Nutzungsrechte in der Helmstedter Feldmark einbüßten⁴⁵.

Katholische Pfarrgemeinde gegründet

Der rechtliche Status der katholischen Gemeinde im bisher reichsunmittelbarem Klosterbezirk von St. Ludgeri ließ sich zügig und einvernehmlich regeln, da die Regierung sogleich bekundete, daß der katholische Gottesdienst „auf die bisherige Art“ fortgesetzt werden solle. Dabei handelte die herzogliche Regie-

42 Akten zur bisherigen Verpachtung der Klosteräcker: NStAW, 4 Alt 3 Ludg., Nr. 14–16 (= 6322, 6320, 6323). Zum jetzt verweigerten „Näherrecht“ auch Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5, S. 202 mit dortiger Anm. 233, 234).

43 E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, 2. Aufl. 1967, Bd. I, S. 42–61; Hömig, Reichsdeputationshauptschluß (wie Anm. 16).

44 NStAW, Rep. 4 Alt 3, Nr. 5 (= 6305), f. 7–25, 43–44.

45 Mehrfache Eingaben des Helmstedter Magistrats wurden abgewiesen, Akten. Zu den sozialen Folgen sonst: vgl. z.B. Klüeting, Ende der alten Klöster (wie Anm. 14), S. 317 ff.

rung ganz im Sinne des Artikels 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, der die Fürsten aufforderte, die säkularisierten Güter neben der Erleichterung ihrer Finanzen auch zu Kultus- und Wohltätigkeitszwecken zu verwenden – was freilich ansonsten fast ungehört blieb⁴⁶. Die Braunschweiger Regierung schritt tatkräftig zur Einrichtung einer katholischen Pfarrei nach braunschweigischem Landesrecht. Pastor Brewer bestätigte am 14. Dezember 1802, daß er die im diesbezüglichen Inventar benannte zur Kirche gehörenden Priesterkleidung als auch die vasa sacra von der Kommission erhalten habe. Am 28. Dezember antwortete die Regierung dem Oberamtmann Lampe auf dessen Anfrage wegen Kirchengерäte und kirchlichen Kleider: man könne „von hier“, also von Braunschweig nicht beurteilen, was nötig sei, doch solle der Pastor Brewer, solange der da sein wird, die „Custodia“ übernehmen⁴⁷. Der in den Akten auftauchende Vorschlag, die Liturgica auf die Pfarreien des Landes zu verteilen, ist offensichtlich nicht verwirklicht worden, denn noch heute befinden sich liturgische Gewänder aus dem 18. Jh. in größerer Zahl in der katholischen Pfarrei von St. Ludgeri. Es wäre auch wohl merkwürdig, was evangelische Pfarrer mit den Meßgewändern hätten anstellen sollen; auch die Kelche wären, weil meist relativ klein in Verhältnis zu den für das Abendmahl in beiderlei Gestalt im lutherischen Gottesdienst gebräuchlichen, wohl schwerlich verwendbar gewesen. Vermutlich ist dieser Vorstoß wohl so zu bewerten, daß der Oberamtmann mit dem Gedanken gespielt hat, diese „Schätze“ irgendwie finanziell zu vermarkten, was aber die Regierung durchschaute.

Das Benediktinerkloster hatte bis dahin zum Pfarrdienst zwei Geistliche und einen Katecheten eingesetzt, das waren 1802 wie erwähnt der Prior Norbert Lensch als Pastor und Everhard Brewer als Kompastor sowie Engelbert Paas/Paes als Katechet. Der Pfarrdienst wurde nach der Säkularisation zunächst von Brewer zusammen mit Paas weitergeführt; Brewer begegnet wie erwähnt als Partner der Kommission. Ostern 1803 setzte die Regierung dann ausdrücklich zwei so deklarierte Weltgeistliche für die Gemeinde zu Helmstedt ein, nämlich Caesarius Schiplage, vorher 2. Geistlicher an St. Nikolai zu Braunschweig (als Franziskaner)⁴⁸, und als dessen Kaplan den bisherigen Konventu-

46 Kluebing, Ende der alten Klöster (wie Anm. 14), S. 326.

47 Kloster Welt (wie Anm. 3), J. Gerchow in Kat.-Nr. 331, S. 485 in Widerspruch zur Aktenlage.

48 Franz Wilhelm Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskanermission, Freiburg 1880.

ale Paas, der wie erwähnt von seiner Entschädigung lebte und seinen Pfarreidienst bis 1827 (seinem 70. Lebensjahr) geleistet hat. Das Land Braunschweig übernahm das Gehalt des Pfarrers; dieses sollte vom Herzoglichen Domänenamt gezahlt werden. Auch das Wohnrecht der katholischen Geistlichen im Kloster wurde damals festgesetzt⁴⁹.

5. Der Konflikt um die Ansprüche des Abtes

Als Störung empfanden offenbar sowohl die Kommission als auch der Helmstedter Konvent den von dem Werdener Abt Beda Savels im November 1802 geplanten Besuch in Helmstedt. Der Abt hatte mit Brief vom 13. November seine Ansprüche auf eine Pension als Abt von Helmstedt mit einem einschmeichelnden und emphatischen Brief an den „durchlauchtigsten“ Herzog angemeldet⁵⁰: „Mußte das mir als Abten anvertraute Stift s. Ludgeri vor Helmstedt auch ein Opfer zur Entschädigungs-Masse werden, so fand ich doch eine zugleich eine unendliche Beruhigung darin, daß dieses Stift unter die Regierung jenes Herrn kam, dessen große Vorfahren wir in den stürmischen Zeiten stets das Wohl und die Erhaltung unseres Stiftes zu verdanken hatten, und höchstwelcher bey seiner glorreichen Regierung selbst uns stets die unzweideutigsten Merkmale seiner Huld und Gnade bey jeder Gelegenheit bewiesen hat. Den jüngsten Beweis hievon geruheten Eure Durchlaucht dem Stifte noch jüngst durch gnädigste Versicherung zu geben, daß, indem die Conventualen des Stifts den 1. December zu verlassen, angewiesen sind, sie doch in der Zukunft eine dem Ertrag ihrer Einkünfte angemessene Pension genießen haben sollen. Das harte Schicksal schuldloser Menschen, welche von den ihrigen auf ewig Abschied nehmen müssen, möglichst zu erleichtern ist eine den edlen Gesinnungen Eurer Durchlaucht ganz eigenen Großmuth. ...“

Am 25. November berichtete Justizrat Kerll an den Herzog aus dem Kloster, der Pater Kellner habe angezeigt, daß der Werdener Abt nach Hildesheim reisen wolle, angeblich, um mit dem dort residierenden preußischen Minister

49 Mutke, St. Ludgerikirche (wie Anm. 10); Akten: NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, besonders f. 177 ff.; Rep. 4 Alt 3 Ludg, Nr. 6 (=6305), f. 5–6, 97f.

50 Akte Rep.11 Alt Ludg, Nr. 6, f. 1 und 4 ; auch f. 6–7 (letzterer Text in Kat.-Nr. 329 in Kloster Welt (wie Anm. 3); Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 201 mit Anm. 228.

v. d. Schulenburg zu sprechen, und um danach das Helmstedter Kloster aufzusuchen. Es gehe diesem wohl um die Pension, eventuell auch darum, das „Säkularisierungs-Geschäft“ zu verzögern. Der Helmstedter Konvent habe einen Geistlichen beauftragt, dem Abt bis Hildesheim entgegen zu reisen, damit er sein Vorhaben einstelle, weil sie am 1. Dezember „auseinandergehen“ würden, und kein Platz zu seiner Aufnahme hieselbst mehr vorhanden sei“. Der Konvent selbst habe gewünscht, daß dem Herzog dies „hinterbracht“ werde. Der Briefwechsel zwischen Justizrat Kerll und der Braunschweiger Regierung in dieser Sache ging noch weiter, aber der Abt ist offensichtlich nicht gekommen. Die Antwort des Herzogs war – wie schon zitiert – ebenso gefühlvoll im Grundsätzlichen, aber kalt in der Ablehnung finanzieller Ansprüche. Der Herzog informierte den Kommissar im Kloster, daß der Abt um seine „Sustentation“ nachgesucht habe, dieser werde „das nöthige in Antwort“ erhalten⁵¹.

Die Reichsdeputation hatte am 23. November 1802 ihren Hauptschluß vorgelegt, der am 6. Dezember dem Reichstag unterbreitet wurde. Am 7. Januar begannen dessen Beratungen, die mit dem Rezeß vom 25. Februar abschlossen worden sind. In der Schlußphase dieser Beratungen kam es zu Verhandlungen über die Pensionsansprüche des Werdener Abtes aus seinem Helmstedter Abbatiat. Am 22. Februar 1803 reichte der ehemalige Rheinische Prälatial Komitial Gesandte in Regensburg, Egid Josef Karl von Fahnenberg⁵² bei der Reichsdeputation für Abt Beda die Beschwerde ein wegen der vom Braunschweiger Herzog diesem verweigerten Entschädigung für sein Helmstedter Abbatiat. Auf das umfangreiche gedruckte Pro Memoria Fahnenbergs antwortete der braunschweigische Gesandte Heinrich Ferdinand Freiherr von Ende, Geheimer Rat, Ritter des Johanniterordens, Oberkonsistorialrat, Kammerherr, akkreditiert in Regensburg seit 1801 (bis 1806)⁵³, ebenfalls mit einem gedruckten Pro Memoria, datiert 15. März 1803. Der braunschweigische Gesandte und die braunschweigische Regierung hatten also schnell gehandelt, vorhandene Gutachten und Dokumente ausgesucht.

Wegen des andauernden Streites mit dem gewesenen Abt von Werden wurden am 6. März auf Anregung Prof. Häberlins durch den Kommissar Kerll die im Kloster Helmstedt noch anwesenden Konventualen besonders befragt. Es

51 NStAW, Rep. 11Alt Ludg, Nr. 6. Dort verschiedene darauf bezügliche Briefe.

52 Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder, Bd. III, 1764–1815, hg. v. Otto Friedrich Winter, Graz Köln 1965, vgl. Register.

53 Ebd., S. 32, 381, 402, vgl. auch das Register.

sollte mit dieser Anhörung vor allem das Argument entkräftigt werden, daß der Abt durch das Helmstedter Kloster eine „Diskretion“, d. h. ihm persönlich zustehende Gelder erhalten habe; hier stützte sich die Regierung auf eine des 1795 von Abt Bierbaum mit Propst Stemler geschlossenen Vertrag. Die befragten Konventualen – Stemler war nicht dabei – behaupteten, nichts Konkretes zu wissen, was der Regierung anscheinend genügte. Auch hier nahmen die Helmstedter Konventualen *de facto* gegen den Abt Stellung⁵⁴.

Am 22. März fand die Verhandlung in der Reichsdeputation über die Ansprüche des Abtes statt. Der Gesandte von Ende referierte gemäß seinem Pro Memoria: Der Herzog sei bemüht, das Schicksal der Geistlichen des Ludgeriklosters zu erleichtern, ungeachtet der ihm von der Deputation aufgebürdeten jährlichen Rente von 2000 Talern an die Amalienstiftung zu Dessau und der „nicht minder kostbaren Unterhaltung des für die Fortsetzung des katholischen Gottesdienstes auf gedachten Kloster erforderlichen Personals“. Im übrigen habe man, ungeachtet der Ungewissheit des Reinertrags der Klostergüter, den Klostergeistlichen die von der Reichsdeputation bestimmten höchsten Summen zur Unterhaltung gewährt, weiterhin den Konventualen gestattet, das Mobiliar unter sich aufzuteilen mit Ausschluß einiger weniger für den Kommissarius und Administrator erforderlichen, auch alle bis zum 1. Dez. 1802 eingegangenen Fruchtvorräte dem Konvent überlassen. Über das für Braunschweig-Wolfenbüttel erfolgreiche Ergebnis der Verhandlungen berichtete der braunschweigische Gesandte sofort seiner Regierung. Die Deputation lehnte die Klage des Abtes ab, wollte gleichwohl vermittelnd auf die Klage reagieren und empfahl, daß Braunschweig dem Abt aus freien Stücken eine Summe zahle. Die braunschweigische Regierung interpretierte diese Entscheidung als Sieg ihres Rechtsstandpunktes, obgleich die Deputation sich mit den historisch-juristischen Argumenten offensichtlich kaum auseinandersetzt hatte. Dies wäre für Braunschweig-Wolfenbüttel auch wohl nicht besonders förderlich gewesen, so daß also die Deputation eine mehr politische Übereinkunft getroffen hat⁵⁵.

Für Abt Beda war die kompromisslerische Reaktion der Reichsdeputation bitter, er konnte nun nicht mehr mit Rechtsmitteln seine Ansprüche einklagen. Er hat noch einmal das Werdenener Archiv nach Dokumenten für seinen Stand-

54 NStAW, Rep. 11 Alt Ludg, Nr. 6, Pro Memoria Anhang VIII.

55 NStAW, Rep. 11 Alt Nr. 6, f. 29 ff., 41 ff., besonders f. 65.

punkt durchsucht und eine entsprechende Deduktion dem Herzog übersandt, gleichzeitig an seine Großmut appellierend. Diese Kombination war nicht nach dem Sinne der Braunschweiger Regierung, die das Ansinnen des Abtes abwies und dabei betonte, daß sie jedwede Rechtsansprüche ablehne. Wenn der Herzog darauf gerechnet hatte, daß der Abt verstehen müsse, seinen Wunsch anders, also ohne Bezug auf die rechtliche Lage formulieren müsse, so hatte er wohl dessen Charakter falsch eingeschätzt – dieser resignierte jetzt offenbar, in seinem Rechts- und Geschichtsverständnis tief verletzt. So kam es, daß ganz ohne Anstoß seitens des Abtes der Herzog diesem nach einer Weile, erst im Jahre 1804, geschrieben hat, daß man in Braunschweig lange auf eine Antwort auf das letzte bis dahin ergangene Schreiben gewartet habe. Deswegen würde jetzt für ihn von Braunschweig eine jährliche Zahlung von 1000 Talern festgesetzt, nicht als Pension, sondern als „Beihülfe zu seinem besseren Auskommen“⁵⁶.

Der gewesene Abt Beda Savels lebte mit seiner preußischen Pension und seiner braunschweigischen Beihilfe noch ein Vierteljahrhundert, vorzugsweise in Münster, später in Düsseldorf, und ist dort 1828 verstorben; er hat kein Seelsorgeamt übernommen, galt aber als Wohltäter der Pfarrei Kettwig an der Ruhr⁵⁷.

6. Bedeutung und Auswirkungen

1. Braunschweig-Wolfenbüttel konnte sich dank seiner politisch-dynastischen Verbindung zu Preußen im Rahmen der Säkularisierungen die Reichsabtei Helmstedt (und das Damenstift Gandersheim) sichern. Entschädigungsgrund für die Helmstedter Abtei war die Schutzherrschaft Braunschweigs über die Reichsstadt Goslar, auf die Braunschweig zugunsten Preußens verzichtete.
2. Die Säkularisierung zu Helmstedt war eine „Herrschaftssäkularisierung“ in Verbindung mit einer „Vermögenssäkularisierung“ – in den Kategorien von E. R. Huber und K. D. Hömig⁵⁸ – und wurde in der Form vorgenommen,

56 Ebd., f. 95 ff., 124; Stubbendiek, Stift und Stadt (wie Anm. 5), S. 202 Anm. 232.

57 Stüwer, Werden (wie Anm. 3), S. 367.

58 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 43), Bd. I, S. 52; Hömig, Reichsdeputationshauptschluß (wie Anm. 16).

daß die Landesherrschaft alle Hoheitsrechte an sich zog, die Gerichtsbarkeit dem Oberamt Schöningen übertrug und die Gesamtheit der Klosterbesitzungen und -nutzungen in eine landesherrliche Domäne verwandelte und diese Domäne der Kammer unterstellt. Die Wälder kamen an die Forstverwaltung, die Kirchenpatronate wurden dem Landesherrn bzw. dessen Konsistorium überantwortet. Die Klosterrechte sind also im Gegensatz etwa zum Verfahren im linksrheinischen Rheinland nicht vereinzelt und nicht privatisiert, sondern in die verschiedenen zuständigen Bereiche und Ebenen der Landesherrschaft integriert worden. Somit gehört diese Art der Säkularisierung zum „domänenpolitischen Typ“ (nach C. Dipper)⁵⁹.

3. Der Herzog und seine Regierung bemühten sich im Stil des aufgeklärten Absolutismus um größtmögliche Rechtlichkeit im Rahmen der Reichs- und Landesgesetzlichkeit. Die Vorgaben der Reichsdeputation für die Konventualen wurden großzügig erfüllt, allerdings eine Pension für den Abt verweigert und nur eine gnadenweise Zahlung zugestanden, weil die rechtliche Anerkennung einer Verbindung Werden-Helmstedt vermieden werden sollte. Die Effizienz des landesherrlichen Managements ist – wie die Akten zeigen – sowohl beim „Säkularisierungsgeschäft“ im Kloster als auch bei der Verhandlung in der Reichsdeputation sehr beeindruckend. Bei den Schriftsätzen überspielte die rabulistische Diktion im Juristischen freilich die korrekte Historizität, es herrschte die Staatsräson. Beachtlicherweise bekannte sich der Herzog ausdrücklich zum Unrecht der Säkularisation.
4. Der regional nicht verankerte Konvent hinterließ im Braunschweigischen kaum Spuren; die meisten Konventualen zogen in ihre rheinische und fränkische Heimat zurück, wo sie von ihrer reichlichen Pension gut leben konnten; nur ein Konventuale übernahm seelsorgerische Pflichten in der neuen katholischen Pfarrei zu Helmstedt. Die Fortsetzung der katholischen Seelsorge bzw. die Einrichtung einer katholischen Pfarrei nach braunschweigischem Landesrecht wurde von der herzoglichen Regierung 1802–1806 großzügig gehandhabt⁶⁰, im Gegensatz zu der restriktiven Landesgesetzge-

59 Christof Dipper, Probleme der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813), in: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons, Wiesbaden 1979, 123–170, speziell S. 130 f.

60 Der Herzog nahm den Art. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses, der den Fürsten die Verwendung der eingezogenen Güter u. a. auch für Zwecke des Gottedienstes nahelegte, offenbar ernst, entgegen der sonst üblichen Tendenz, vgl. Kluebing, Ende der alten Klöster (wie Anm. 14), S. 326.

bung im Braunschweigischen im Laufe des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrei St. Ludgeri zu Helmstedt war fortan Träger des katholischen Kultus im östlichen Teil des Herzogtums und blieb juristisch bis 1918 die einzige katholische Pfarrei östlich von Braunschweig⁶¹.

5. Der als Ratgeber des Herzogs und Verhandlungsführer der Regierung im Hintergrund tätige Staatsrechtler Professor Karl Friedrich Häberlin, der die Interessen Braunschweig-Wolfenbüttels rigoros vertreten hat, veröffentlichte in Helmstedt 1805 eine Abhandlung „Über die Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Deutschland“. Es ging darum, den § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses zu interpretieren, der den Landesherren die freie Verfügung über alte wie neue Stifte usw. gewährte. Häberlin bemühte sich im Interesse etwa der bestehenden evangelischen Damenstifte die Reichweite dieses Paragraphen einzuschränken, in dem er die Genese des Paragraphen mit heranzog⁶². Tatsächlich hat ja Braunschweig-Wolfenbüttel seinen zweiten Säkularisationsgewinn von 1802/1803, das Kanonissenstift Gandersheim, als landsässige Abtei bestehen lassen (erst 1810 wurde diese vom Königreich Westphalen aufgehoben)⁶³.

61 Thomas Scharf-Wrede, *Das Bistum Hildesheim 1866–1914*, Hannover 1995 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 3), S. 156 ff.

62 Vgl. Anm. 60; Behse, Juristische Fakultät (wie Anm. 4), S. 124.

63 Goetting, Gandersheim (wie Anm. 21), S. 145, 358; Paul Zimmermann, aus den letzten Tagen des Stiftes Gandersheim, in: *Braunschweigisches Magazin* 1904, S. 113–124.